

Gesetzentwurf

Hannover, den 24.09.2024

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes

Artikel 1

§ 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 16. November 1999 (Nds. GVBl. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110), erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind auf Euro lautend zu marktgerechten Bedingungen anzulegen in

1. Schuldscheindarlehen oder handelbaren Schuldverschreibungen der Länder, ausgenommen Niedersachsen, des Bundes einschließlich seiner Sondervermögen, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung der Euro ist, der Europäischen Union, der Europäischen Investitionsbank oder des Europäischen Stabilitätsmechanismus,
2. Schuldscheindarlehen oder handelbaren Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung ein Land, ausgenommen Niedersachsen, der Bund, ein Sondervermögen des Bundes, ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union, deren Währung der Euro ist, oder die Europäische Union die volle Gewährleistung übernommen hat,
3. Öffentlichen Pfandbriefen oder Hypothekendarlehenbriefen oder
4. Anteilen an
 - a) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach § 1 Abs. 2 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) oder
 - b) Spezial-AIF im Sinne des § 1 Abs. 6 KAGB,

die dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen und deren Mittel nach den Vertragsbedingungen überwiegend in Vermögensgegenständen im Sinne der Nummern 1 bis 3 oder kurzfristig verfügbar zu marktgerechten Bedingungen anzulegen sind.

²Einer Anlage nach Satz 1 Nr. 4 steht es nicht entgegen, dass in einem OGAW oder einem Spezial-AIF Schuldscheindarlehen oder handelbare Schuldverschreibungen Niedersachsens enthalten sind, wenn der überwiegende Teil dieses OGAW oder Spezial-AIF anderen Emittenten zugeordnet ist. ³Nachhaltigkeitsaspekte sind bei der Anlage zu berücksichtigen. ⁴Die Mittel können vorübergehend auch kurzfristig verfügbar zu marktgerechten Bedingungen gehalten werden. ⁵Das Nähere über den Anlageausschuss und die Grundsätze über die Anlage der Mittel legt das Finanzministerium in allgemeinen Anlagerichtlinien fest.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzentwurfs:

Die Änderung dient der Anpassung der aktuellen Fassung an veränderte Rechtsnormen und Begrifflichkeiten sowie die Ausdehnung des Anlageuniversums auf inzwischen am Kapitalmarkt auftretende neue Emittenten mit ähnlichem Risikoprofil wie bisher zulässige Staatsanleihen.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels:

Jegliche Form der Geldanlage hat Auswirkungen auf die Umwelt und den Klimawandel und sollte daher bei der Auswahl der Titel mitbedacht werden.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen sowie auf Familien:

Jede Form der Geldanlage hat Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und sollte daher bei der Auswahl der Titel mitbedacht werden. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen oder Familien sind grundsätzlich nicht erkennbar. Denkbar wäre eine indirekte positive Auswirkung im Bereich von Geldanlagen, die den Aspekt „Social“ im Fokus haben.

IV. Mittelstandsrelevanz:

Die Einleitung eines Clearingverfahrens ist nicht erforderlich. Bürokratische Lasten entstehen für den Mittelstand nicht, sodass eine Mittelstandsrelevanz nach § 31 a Abs. 1 Satz 1 GGO verneint werden kann.

V. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung:

Mit den vorgesehenen Regelungen können die verfolgten Ziele erreicht werden. Alternativen sind nicht erkennbar.

VI. Auswirkungen auf die Digitalisierung (Digitalcheck):

Auswirkungen auf das eGovernment sowie das digitale Fachrecht liegen nicht vor.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen:

Aus der an die aktuellen Gesetzmäßigkeiten angepassten Formulierung des Absatzes 3 zu § 5 ergeben sich keine haushaltsmäßigen Auswirkungen für den Landeshaushalt, da Rechtsnormen und Begrifflichkeiten angepasst werden. Die Ausweitung des Anlageuniversums führt ebenfalls nicht zu haushaltsmäßigen Auswirkungen.

VIII. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung sind der NBB (Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion), die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, der DGB (Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt) und der Deutsche Richterbund beteiligt worden.

Außerdem ist der Deutschen Bundesbank Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden.

Alle angeschriebenen Verbände und die Deutsche Bundesbank haben keine Einwendungen oder Ergänzungswünsche vorgetragen. Der DGB bat darum, dass in der Begründung deutlich wird, dass auch soziale und gleichstellungspolitische Aspekte einbezogen sind.

Dem Anliegen des DGB ist durch den klarstellenden zweiten Satz in der Begründung im Besonderen Teil zu § 5 Abs. 3 Satz 3 Rechnung getragen worden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 5 Abs. 3 Satz 1:

Um Fremdwährungsrisiken im Zusammenhang mit der Anlage und Verwaltung der Mittel der Versorgungsrücklage zu vermeiden, ist das Anlagespektrum auf in Euro denominierte Wertpapiere begrenzt. Die bisher im Gesetz vorhandene Formulierung „oder eine Vorgängerwährung“ ist ersatzlos gestrichen worden, weil sie sich durch Zeitablauf erledigt hat. Es sind keine auf die Vorgängerwährungen des Euro lautenden Papiere am Markt erhältlich.

Zu Nummer 1:

Entsprechend der bisherigen Handhabung wird geregelt, dass keine Anlage in eigene Schuld-scheindarlehen oder Schuldverschreibungen des Landes Niedersachsen erfolgen soll. Dies schließt aus, dass derselbe Rechtsträger Schuldner und zugleich Gläubiger ist.

Der bisherige Begriff der Anlage in Papieren der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion soll präzisiert und modernisiert werden. Zulässig soll die Anlage in Papieren derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein, die bereits den Euro als Zahlungsmittel eingeführt haben.

Die Europäische Union debütierte während der Corona-Pandemie im Jahr 2020 im Rahmen des Support to mitigate Unemployment Risks (SURE) mit der Emission von Wertpapieren am internationalen Kapitalmarkt. Auch das mit mehreren hundert Milliarden Euro konzipierte Konjunkturprogramm NextGenerationEU (NGEU) wird durch die Ausgabe von Wertpapieren über mehrere Jahre finanziert. Um auch in diese Wertpapiere investieren zu können, soll die Europäische Union selbst als Emittentin in das Anlageuniversum aufgenommen werden.

Entsprechend wird mit der der Europäischen Union zugeordneten Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem European Stabilitätsmechanismus (ESM) verfahren.

Zu Nummer 2:

Hier gelten die Ausführungen zu Nummer 1 entsprechend.

Zu Nummer 4:

Das Kapitalanlagegesetzbuch hat das Investmentgesetz 2013 ersetzt. Die Anpassungen beziehen sich auf die Aktualisierung der aktuell gültigen Rechtsnormen und veränderte Begriffe.

Die Anlage soll zulässig sein in Investmentvermögen, die dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterliegen. Praktisch sind die Fonds in Deutschland, Luxemburg oder Irland domiziliert. Dies ist eine Ausweitung gegenüber dem aktuellen Rechtszustand. Im Zuge der Europäisierung und der Verwirklichung der Bankenunion wird eine Anlage in ein Investmentvermögen, das europäischem Recht unterliegt und dessen Vertrieb im Inland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht angezeigt wurde, für erforderlich und zukunftsfähig gehalten.

Eine inhaltliche Änderung ergibt sich als Folgeänderung aus der Ausweitung des Anlageuniversums durch die Nummern 1 und 2. Soweit die Anlagen, die direkt gehalten werden dürfen, in einem Fonds gehalten werden, ist dies zulässig.

In Nummer 4 Satz 2 war die Aufhebung des Ausschlusses der Niedersächsischen Papiere zu normieren, weil das Investmentvermögen eine eigene Rechtspersönlichkeit hat und eine Übergewichtung von Niedersachsen nicht erlaubt ist.

Die Verbandsbeteiligung hat weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche ergeben.

Zu § 5 Abs. 3 Satz 3:

Spätestens seit der Pariser Klimaschutzkonferenz 2015 (COP 21) und dem als Ergebnis entwickelten völkerrechtlichen Vertrag zur reziproken Entwicklung der Treibhausgasemissionen und Begrenzung des globalen Temperaturanstieges im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter ist klar, dass zur Dekarbonisierung ungeheure Geldmengen nötig sein werden. Ein Bestreiten allein aus Haushaltsmitteln ist nicht möglich.

Am Kapitalmarkt berücksichtigen viele Investoren daher mittlerweile standardmäßig Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungskriterien (ESG - Environmental, Social, Governance) bei der Auswahl ihrer Investitionen und versuchen zudem, Gelder in Projekte mit eindeutiger Wirkung Richtung Dekarbonisierung umzulenken. Vom Begriff der Nachhaltigkeit sind auch Investitionen mit gleichstellungspolitischen oder sozialen Aspekten erfasst.

Um auch Niedersachsen die Möglichkeit der Partizipation zu ermöglichen, ist eine entsprechende Öffnung und Präzisierung vorgenommen worden. Niedersachsen möchte durch den Einsatz insbe-

sondere seiner eigenen Anlagegelder die Nachhaltigkeit befördern und Finanzströme unter Beachtung von Renditegesichtspunkten in dieses Segment umlenken.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.